



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.02.2009 – 11. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

85. 1. Änderung des Curriculum für das Magisterstudium "Gender Studies"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 12. Jänner 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Gender Studies, in der korrigierten Fassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29. 6. 2006, im 36. Stück, Nr. 232, in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Umbenennung

Das Magisterstudium erhält die Bezeichnung "Masterstudium". Im gesamten Curriculum werden die Termini "Magister" durch "Master" und "Bakkalaureat" durch "Bachelor" ersetzt.

2. In **§ 1 Studienziele** werden die angeführten **Tätigkeitsfelder** um "Diversity Management" erweitert.

3. In **§ 2 Dauer und Umfang** wird in der ersten Zeile des Kastens die Wortfolge "9 Module à 10 ECTS-Punkte" durch „8 Module“ ersetzt.

4. In § 4 Akademischer Grad

4.1. Der Passus „und unabhängig von der fachspezifischen Vertiefung innerhalb des Masterstudiums“ wird ersatzlos gestrichen.

4.2. Der akademische Grad „Magistra der Philosophie“ bzw. „Magister der Philosophie“ – abgekürzt Mag. phil. –“ wird durch „Master of Arts – abgekürzt MA –“ ersetzt.

4.3. Es wird der Zusatz angebracht: „Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen“.

5. „Empfohlenen Modulaufbau“

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

In Punkt b) wird „1 Modul Vertiefung Fachdisziplin“ ersetzt durch „1 Modul Theorien und Methoden der Gender Studies“;

In Punkt c) wird „1 Modul Theorien und Methoden der Gender Studies“ ersetzt durch „1 Modul Themenfelder der Gender Studies“;

In Punkt d) wird „1 Modul Themenfelder der Gender Studies“ ersetzt durch „1 Modul Erweiterungscurriculum“;

In Punkt g) wird „1 Modul Vertiefung Fachdisziplin“ ersetzt durch „1 Modul Praxisfeld“;

Punkt i) wird ersatzlos gestrichen.

6. Modulbeschreibung

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

6.1. Im Raster der Module und Studienziele wird der Kasten „2. und 7. Vertiefung Fachdisziplin“ samt Beschreibung des Studienziels ersatzlos gestrichen.

6.2. Die Bezifferung der Module des Rasters ändert sich wie folgt:

„3.“ wird ersetzt durch „2.“;

„4.“ wird ersetzt durch „3.“

6.3. Eingefügt wird „4. Erweiterungscurriculum“ mit folgendem Text im Raster:

4. Modul Erweiterungscurriculum: Zusatzkompetenzen	Das Modul ermöglicht es den Studierenden, die Kenntnisse und Kompetenzen ihres Herkunftsfaches und der Gender Studies durch andere disziplinäre Zugänge zu erweitern.
--	---

6.4. Das Modul „Praxisfeld“ wird (mit Modulbeschreibung und Studienziel) vor das Modul „8. Reflexionsmodul“ gereiht und mit der Ziffer „7.“ statt „9.“ versehen.

7. Detaillierte Modulbeschreibungen

In § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung werden die mit Einzelüberschriften versehenen Modulbeschreibungen wie folgt geändert:

7.1. Die Zählung der einzelnen Module wird wie im vorhergehenden Punkt 6. geändert:

6.1. *Im Raster der Module und Studienziele wird der Kasten „2. und 7. Vertiefung Fachdisziplin“ samt Beschreibung des Studienziels ersatzlos gestrichen.*

6.2. *Die Bezifferung der Module des Rasters ändert sich wie folgt:*

„3.“ wird ersetzt durch „2.“;

„4.“ wird ersetzt durch „3.“

6.4. *Das Modul „Praxisfeld“ wird (mit Modulbeschreibung und Studienziel) vor das Modul „8. Reflexionsmodul“ gereiht und mit der Ziffer „7.“ statt „9.“ versehen.*

7.2. Eingefügt wird „4. Erweiterungscurriculum“ mit folgendem Text im Raster:

4. Erweiterungscurriculum

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
15 ECTS	Variabel, ist dem jeweiligen Text des Erweiterungscurriculums zu entnehmen	Obliegt der jeweiligen Ausgestaltung des gewählten EC

8. Neue Workload

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

8.1. Bei 1. Eingangsmodul VO „Einführung in Theorien und Methoden der Gender Studies“ wird „2 ECTS“ ersetzt durch „3 ECTS“;

in der Kategorie Zeugnisserwerb wird „nicht prüfungsimmanent, Endprüfung*“ ersetzt durch „nicht prüfungsimmanent“;

8.2. Bei 1. Eingangsmodul GR „Geleiteter Lesekreis zu Grundlagentexten der Gender Studies“ wird „3 ECTS“ ersetzt durch „4 ECTS“;

in der Kategorie Zeugniserwerb wird „nicht prüfungsimmanent, Endprüfung*“ ersetzt durch „prüfungsimmanent“.

8.3. In der Kategorie Zeugniserwerb wird „* VO+GR können durch eine Fachprüfung ersetzt werden“ ersetzt durch „Modulabschluss: Nachweis der Einzelzeugnisse“.

8.4. Bei 2. Theorien und Methoden der Gender Studies VO „Feministische Theorien und Gendertheorien“ wird „2 ECTS“ ersetzt durch „3 ECTS“.

8.5. Bei 2. Theorien und Methoden der Gender Studies VO „Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung“ wird „2 ECTS“ ersetzt durch „3 ECTS“.

8.6. Bei 6. Genderspezifische Kommunikations – und Organisationskompetenzen VO „Gender vermitteln“ wird „2 ECTS“ ersetzt durch „3 ECTS“.

9. In **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen** wird in der ersten Klammer nach „prüfungsimmanente“ „GR“ eingefügt, in der zweiten Klammer nach „nicht-prüfungsimmanente“ „GR“ gestrichen.

10. § 10 Prüfungsordnung

10.1. Absatz (2) wird ersetzt durch:

(2) Wenn Studierende neben dem Masterstudium Gender Studies ein anderes Masterstudium absolvieren, so sind Lehrveranstaltungen aus dem anderen Masterstudium im Ausmaß von insgesamt mindestens 15 ECTS für das Modul „Erweiterungscurriculum“ anrechenbar.

10.2. Absatz (3) wird gestrichen.

10.3. Absatz (4) wird ersetzt durch:

(3) Das **Reflexionsmodul** bezieht sich prinzipiell auf die Module Erweiterungscurriculum und Praxisfeld. Für Studierende eines anderen Masterstudiums besteht die Möglichkeit, das Reflexionsmodul entweder auf das andere Masterstudium oder auf ein allenfalls gewähltes „Erweiterungscurriculum“ zu beziehen.

10.4. Absatz (5) wird ersetzt durch:

(4) Die **Prüfungen** aus dem Bereich der Gender Studies werden abgelegt:

durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, oder

durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der nicht prüfungsimmanenten für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

10.5. In Absatz (6) wird „6“ ersetzt durch „5“.

10.6. In Absatz (7) wird „7“ ersetzt durch „6“.

10.7. In Absatz (8) wird „8“ ersetzt durch „7“.

11. § 11 Inkrafttreten

Abs. 1 wird ergänzt um:

„Die 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium "Gender Studies" tritt nach ihrer Verlautbarung am 1. März 2009 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c